Stadt Kamen

Der Bürgermeister

Vorlage

Nr. 207/2000

Fachbereich Innerer Service

[X] **öffentlich**

[ ] **nichtöffentlich**

Beschlussvorlage

TOP-Nr.	Beratungsfolge
	Rat der Stadt Kamen

Bezeichnung des TOP

Wiederwahl des 1. Beigeordneten der Stadt Kamen sowie Bestellung zum allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters und zum Stadtkämmerer

Fachbereichsleiter/in	Dezernent	Bürgermeister	Datum

Beschlussvorschlag:

Herr Hans-Jochen Baudrexl wird als 1. Beigeordneter der Stadt Kamen wiedergewählt und zum allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters und zum Stadtkämmerer bestellt.

Herr Baudrexl ist mit Wirkung vom 01.06.2001 unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von 8 Jahren zum Beigeordneten zu ernennen.

Die Besoldung erfolgt entsprechend der Eingruppierungsverordnung NW nach der Besoldungsgruppe B 3 Bundesbesoldungsgesetz. Herrn Baudrexl ist die nach der Eingruppierungsverordnung NW jeweils höchstzulässige Aufwandsentschädigung zu zahlen.

Sachverhalt und Begründung (einschl. finanzielle Möglichkeit der Verwirklichung):

Herr Hans-Jochen Baudrexl wurde gemäß Ratsbeschluss vom 18.03.1993 mit Wirkung vom 01.06.1993 unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von 8 Jahren zum 1. Beigeordneten ernannt. Die Wahlzeit endet somit mit Ablauf des 31.05.2001.

Die Stellen hauptamtlicher Beigeordneter sind gem. § 71 Abs. 2 Satz 3 GO NW auszuschreiben. Bei Wiederwahl kann hiervon abgesehen werden. Über die Wiederwahl entscheidet der Rat durch Beschluss nach § 50 Abs. 1 GO NW. Der Ratsbeschluss hat mit einfacher Stimmenmehrheit zu erfolgen.

Gem. § 71 Abs. 5 GO NW sind Beigeordnete verpflichtet, eine erste und zweite Wiederwahl anzunehmen, wenn sie spätestens 3 Monate vor Ablauf der Amtszeit wiedergewählt werden. Nach § 10 Abs. 2 Satz 2 LBG NW darf die Ernennungsurkunde eines kommunalen Wahlbeamten erst ausgehändigt werden, wenn die Wahl nicht innerhalb eines Monats nach ihrer Durchführung aufgrund der dafür geltenden Vorschriften beanstandet worden ist oder wenn eine gesetzlich vorgeschriebene Bestätigung der Wahl vorliegt.

Da die Wahlzeit mit Ablauf des 31.05.2001 endet, wird vorgeschlagen, Herrn Baudrexl die Urkunde in der Ratssitzung am 29.03.2001 auszuhändigen. Mit der Wiederwahl ist die Bestellung zum allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters und zum Stadtkämmerer verbunden.

Die Besoldung erfolgt zurzeit nach der Besoldungsgruppe B 2 Bundesbesoldungsgesetz. Die Eingruppierungsverordnung NW sieht bei der Wiederwahl eines Wahlbeamten, der eine ganze Amtszeit abgeleistet hat, eine Besoldung nach der Besoldungsgruppe B 3 Bundesbesoldungsgesetz vor. Im Stellenplan 2001 ist die Stelle daher entsprechend auszuweisen.

Die monatlich zu zahlende Aufwandsentschädigung richtet sich wie bisher nach den jeweils zulässigen Höchstbeträgen der Eingruppierungsverordnung NW.